

# Satzung

über Aufwendungsersatz und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Bernried

vom 17.12. 2004

Aufgrund des Art. 28 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) erlässt die Gemeinde Bernried folgende

## Satzung

über Aufwendungsersatz und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Bernried

### §1 Aufwendungsersatz

(1) Die Gemeinde Bernried erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und 2 BayFwG Aufwendungsersatz für folgende Pflichtleistungen ihrer Feuerwehr:

1. Einsätze
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG)
3. Ausrücken bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Falschalarmierung der Feuerwehr (missbräuchliche Alarmierung)
4. Ausrücken bei Falschalarmen, die durch eine private Brandmeldeanlage ausgelöst werden (missbräuchliche Alarmierung)

Einsätze werden nur in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Massgeblich hierbei ist das Meldebild zum Zeitpunkt des Ausrückens.

(2) Die Höhe des Aufwendungsersatzes richtet sich mit Ausnahme der Personalkosten nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage I zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in Anlage I enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Die Personalkosten werden nach dem tatsächlichen Aufwand zusätzlich abgerechnet. Für Materialverbrauch und für die sonstigen Aufwendungen, die nicht bereits in den Pauschalsätzen für Streckenkosten, Ausrücke- und Arbeitsstundenkosten einbezogen sind (z. B. Reinigungs- und Verpflegungskosten) werden die Selbstkosten berechnet.

(3) Die Pflicht zur Leistung des Aufwendungsersatzes entsteht:

- a.) bei Einsätzen mit der Hilfeleistung,
- b.) bei Sicherheitswachen mit der Inanspruchnahme,
- c.) bei missbräuchlicher Alarmierung nach Abs. 1 Nr. 3 mit dem Ausrücken,
- d.) bei missbräuchlicher Alarmierung nach Abs. 1 Nr. 4 mit dem Auflaufen des Alarms.

(4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werksfeuerwehren entstehen, (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht, ebenso die Aufwendungen von Hilfeleistungen durch Nachbarfeuerwehren, soweit diese nicht direkt mit dem Schuldner abrechnen.

## §2 Kostenersatz

(1) Die Gemeinde Bernried erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehr zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch
3. Leistungen der Werkstätten (z. B. Atemschutz, Elektro, Funk, Schlauch-waschanlage)

(2) Die Höhe des Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage I zu dieser Satzung. Für Leistungen, die nicht in Anlage I enthalten sind, werden Kosten erhoben, die nach den Sätzen für vergleichbare Leistungen zu bemessen sind. Für den Materialverbrauch und für die sonstigen Aufwendungen, die nicht bereits in den Pauschalsätzen für Streckenkosten, Ausrücke- und Arbeitsstundenkosten einbezogen sind, (z. B. Reinigungs- und Verpflegungskosten), werden die Selbstkosten berechnet.

(3) Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

## §3 Schuldner

(1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.

(2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

## § 4 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

## §5 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die „Satzung über Aufwendersatz und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren“ vom 1. 4. 1985 außer Kraft.

Bernried, den 17.12.2004  
Gemeinde Bernried

Steigenberger  
Erster Bürgermeister

## Anlage I:

zur Satzung über Aufwendungsersatz und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Bernried

### Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummer 1 bis 3) und den Personalkosten (Nummer 4) zusammen.

#### 1. Streckenkosten:

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

Bei einer durchschnittlichen jährl. Fahrleistung von 1000 km. u.einer Eigenbeteilig. der Gemeinde von 10 % EURO:

Löschgruppenfz. LF 8 ohne THL StraBe, TS 8, Beladeplan Tab. 1	3,50
Lüschgruppenfahrzeug LF 1 6/ 1 2	5,--
Tanklöschfahrzeug 24/50	5,--
Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	4,--
Trockentanklöschfahrzeug TroTLF	3,--
Schlauchwagen SW 2000	3,50
DrehleiterDL23 -12	8,50
Rüstwagen RW 3, Beladung Tab . 1 -4	3,50
Gerätewagen-OI GW01	1,50
Gerätewagen Gefahrgut GW-G bei 70 % Staatszuschuß	5,50
Versorgungs-Lkw (6-7,5 t)	2,--
Versorgungs-Lkw (10-14 t)	2,50
Einsatzleitwagen ELW 1	1,50
Mehrzweckfahrzeug MZF	2,--
Mehrzweckfahrzeug Strahlenschutz	2,--

## 2. Ausrückestunden:

Mit den Ausrückestunden ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen, berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens, je eine Stunde für:

Bei jährlich 80 Ausrückestunden u. einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10 % EURO:

Tragkraftspritze TSF	30,--
Löschgruppenfahrzeug LF 8	64,--
Löschgruppenfahrzeug LF 1 61 1 2	86,50
Tanklöschfahrzeug 24/50	81,--
Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	71,--
Trockentanklöschfahrzeug TroTLF	48,50
Schlauchwagen SW 2000	56,50
DrehleiterDL23-12	160,-
Rüstwagen RW 3, Beladung Tab. 1-4	62,50
Gerätewagen OI GW OI	10,--
Gerätewagen Gefahrgut GW-G	139,50
Versorgungs-LKW (6-7,5 t)	18,--
Versorgungs-Lkw (1 0- 1 4 t)	24,--
Einsatzleitwagen ELW 1	13,--
Mehrzweckfahrzeug MZF	12,50
Mehrzweckfahrzeug Strahlenschutz	41,50

### 3. Arbeitsstundenkosten:

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört, (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für:                      Bei einer Eigenbeteiligung der Gemeinde  
von 10 %      EURO

Brennschneidegerät	70,50
Leichtes Tauchgerät	5,--
Tragkraftspritze TS 8/8 oder Lenzpumpe	49,--
Generator 5 KVA	30,-
Umluftunabhängiges Atemschutzgerät, Pressluftatmer	30,--
Generator 8 KVA	35,50
Tauchpumpe TP 4/1	14,50
Mehrzwecksauger	17,--
Lüftungsgerät	22,--
Boot	41,--
Tragkraftspritzenanhänger TSA	51,--
Ölsanimat	57,--

#### 4. Personalkosten:

Personalkosten für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender werden gem. § 1 Abs. 2 Satz 3 erhoben und zwar:

##### 4.1 Hauptamtliches Personal:

Entfällt

##### 4.2 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende:

Die der Gemeinde Bernried durch Erstattung des Verdienstausfalles (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), oder durch fortgezahltes Arbeitsentgelt (Art. 10 BayFwG) entstehen.

##### 4.3 Sicherheitswachen:

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gem. Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für:

einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden (s. § 11 Abs. 4 AVBayFwG): 10.-- EURO.

Abweichend von Nummer 4 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

5. Sonstige Pauschalsätze:

5.1 Missbräuchliche Alarmierung nach § 1 Abs. 1 Nr. 4: 250.-- EURO.